

# **Schulordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Saarland<sup>1</sup>**

Vom 6. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 37)  
I. d. Fassung vom 31. März 2005 (KA 2005 Nr. 86)

## **I. Geltungsbereich**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Schulordnung gilt für die Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier im Saarland.
- (2) Sie gilt ferner für die folgenden katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Saarland:
1. Albertus-Magnus-Schule, St. Ingbert, privates staatlich anerkanntes Gymnasium des Instituts St. Dominikus Speyer;
  2. Albertus-Magnus-Schule, St. Ingbert, private staatlich anerkannte Realschule des Instituts St. Dominikus Speyer;
  3. Arnold-Janssen-Gymnasium, St. Wendel, Privatschule mit staatlicher Anerkennung der Steyler Missionare;
  4. Johanneum, Homburg, staatl. anerk. Gymnasium der Hiltruper Missionare;
  5. Pallotti-Schule, Neunkirchen, priv. staatl. anerk. Schule für Erziehungshilfe.

## **II. Schüler und Eltern**

### **§ 2**

#### **Rechte und Pflichten des Schülers**

- (1) Der Schüler hat das Recht auf Bildung und Erziehung; die Schule dient der Verwirklichung dieses Rechtes.
- (2) Daher erwartet die Schule, dass der Schüler seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechend an der Verwirklichung ihrer Zielsetzung nach den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mitwirkt (§§ 2 und 3 der Grundordnung für die katholischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums Trier vom 4. September 1980 (KA 1980 Nr. 186) bzw. die entsprechenden Grundordnungen und Statuten der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Schulen in kirchlicher Trägerschaft) und sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligt; diesem Zweck dienen auch Schülervertretungen.
- (3) Der Schüler hat das Recht auf Beratung und Unterstützung durch die Schule, insbesondere in Fragen der Schullaufbahn und der Berufswahl.
- (4) Der Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.
- (5) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des Schülers aus dem Schulvertrag und den sonstigen ihn betreffenden schulrechtlichen Regelungen.

### **§ 3**

#### **Kinder deutscher Aussiedler und ausländische Kinder**

Kinder deutscher Aussiedler und ausländische Kinder werden durch besondere Förderung in die Schule eingegliedert.

### **§ 4**

#### **Schülerzeitung**

Die Gründung einer Schülerzeitung ist dem Schulleiter anzuzeigen. Ihre Herausgabe ist eine schulische Veranstaltung. Die Schülerzeitung darf dem besonderen Charakter der Schule nicht widersprechen. Die Redaktion der Schülerzeitung wird von einem Lehrer beraten und unterstützt. Der Vertrieb einer Schülerzeitung, deren Inhalt gegen Satz 3 oder gesetzliche Vorschriften verstößt, ist unzulässig.

### **§ 5**

#### **Schulische Erhebungen**

Schulische Erhebungen bei Schülern sind zulässig, wenn sie dem Auftrag der Schule entsprechen und für die Durchführung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erforderlich sind.

### **§ 6**

#### **Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern<sup>2</sup>**

Das Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern richtet sich nach der „Ordnung über das Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Saarland“ vom 1. Februar 2000 (KA 2000 Nr. 38) in der jeweils geltenden Fassung.

## **III. Beginn und Beendigung des Schulvertragsverhältnisses**

## **§ 7**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

Bei der Aufnahme eines Schülers sind die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden wesentlichen Eingangsvoraussetzungen zu beachten; im Übrigen gelten für die Aufnahme die besonderen Regelungen des Schulträgers.

## **§ 8**

### **Beendigung des Schulvertragsverhältnisses**

Das Schulvertragsverhältnis zwischen dem Schulträger, dem Schüler und dessen Eltern endet

1. mit der Erreichung des erstrebten Schulzieles;
2. durch Abmeldung des Schülers von der Schule, die jederzeit möglich ist;
3. wenn der Schüler nach den geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen muss;
4. mit der Feststellung des Leiters der Schule, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des Schülers in eine entsprechende öffentliche Schule im Saarland nicht gegeben waren;
5. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt;
6. auf Grund der schriftlichen Kündigung des Schulvertrages, nach näherer Maßgabe dieses Vertrages;
7. durch Kündigung aus wichtigem Grunde seitens des Schulträgers; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der Schüler
  - a) sich bewusst in Gegensatz zum besonderen Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
  - b) ihren Austritt aus der Kirche erklären,
  - c) die Abmeldung vom Religionsunterricht erklären,
  - d) schwer wiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus dem Schulvertrag verstoßen.

## **IV. Übergänge zwischen den Schulformen**

### **§ 9**

#### **Übergänge zwischen den Schulformen**

Für Übergänge zwischen den Schulformen gelten die Regelungen für entsprechende öffentliche Schulen, soweit nicht der Schulträger eigene Regelungen getroffen hat.

## **V. Teilnahme am Unterricht**

### **§ 10**

#### **Unterrichtszeiten**

Die Unterrichtszeiten werden in der Hausordnung festgelegt.

### **§ 11**

#### **Wahlpflichtfächer und Wahlfächer**

(1) In Wahlpflichtfächern und Wahlfächern ist ein Wechsel bzw. ein Ausscheiden nur aus besonderen Gründen zulässig.

(2) Für den Bereich der gymnasialen Oberstufe gelten die entsprechenden staatlichen Regelungen.

### **§ 12**

#### **Schulversäumnisse**

(1) Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich, spätestens am dritten Tage, zu unterrichten. Die Eltern bzw. der volljährige Schüler haben Gründe und Zeitraum des Schulversäumnisses schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von amtsärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die Eltern unverzüglich unterrichtet.

(2) Ist der Schule bekannt, dass ein Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält, so unterrichtet der Schulleiter am vierten Tag unentschuldigtem Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle.

### **§ 13**

#### **Beurlaubungen**

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Sie ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer, eine Beurlaubung bis zu drei Unterrichtstagen der Klassenlehrer oder der Kursleiter/Tutor; in anderen Fällen beurlaubt der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten.

## **§ 14**

### **Befreiung vom Sportunterricht**

(1) Ein Schüler kann von der Teilnahme am Sportunterricht befreit werden, wenn sein Gesundheitszustand dies erfordert. Er soll in der Regel beim Sportunterricht anwesend sein.

(2) Voraussetzung der Befreiung ist die Vorlage einer schriftlichen Begründung, bei längerer Dauer eines ärztlichen und in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Attests. Ärztliche Atteste müssen Angaben über die Dauer der Nichtteilnahme und darüber enthalten, ob die Nichtteilnahme teilweise oder in vollem Umfang erforderlich ist.

## **§ 15**

### **Religionsunterricht**

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist unverzichtbares Element der Erziehung und Bildung der Schule.

## **VI. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung**

### **§ 16**

#### **Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung**

(1) Der Schulträger legt insbesondere durch Lehrpläne und Studentafeln das Nähere über die Bildungs-, Erziehungs- und Lernziele fest, die denen entsprechender öffentlicher Schulen gleichwertig sind. Auf § 1 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz wird hingewiesen.

(2) Schülerleistungen sind Schritte und Resultate im Lernprozess. Ihre Beurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei dem einzelnen Schüler unterschiedlich sein.

(3) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden bestimmt durch die pädagogische Verantwortung und Freiheit des Lehrers im Rahmen von § 8 der Grundordnung.

(4) Bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung ist nach Eigenart des Fachs eine Vielfalt von mündlichen, schriftlichen und praktischen Arbeitsformen zu Grunde zu legen. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.

### **§ 17**

#### **Hausaufgaben**

(1) Hausaufgaben ergänzen die Arbeit im Unterricht. Sie dienen der Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie zur Vorbereitung des Unterrichts. Sie sollen zur selbstständigen Arbeit hinführen. Hausaufgaben müssen in ihrem Schwierigkeitsgrad und ihrem Umfang die Leistungsfähigkeit und die tägliche Gesamtbelastung der Schüler berücksichtigen und von diesen ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit bearbeitet werden können.

(2) Ferien sind von Hausaufgaben frei zu halten; vom Samstag zum darauf folgenden Montag werden in den Klassenstufen 1-10 keine Hausaufgaben erteilt.

### **§ 18**

#### **Klassenarbeiten in schriftlichen Fächern**

(1) Klassen- und Kursarbeiten (im Folgenden Klassenarbeiten) sollen darüber Aufschluss geben, inwieweit im Unterricht selbst Lernziele erreicht werden. Ihr Schwierigkeitsgrad und Umfang sollen Schüler von mittlerer Leistungsfähigkeit nicht überfordern.

Die Zeugnisnote in einem schriftlichen Fach darf nicht allein aus den Ergebnissen der Klassenarbeiten hergeleitet werden. Maßgeblichen Einfluss auf die Zeugnisnote hat die Qualität der Mitarbeit im Unterricht. Im Fach Deutsch und in den modernen Fremdsprachen ist die mündliche Leistung besonders zu gewichten. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Ergebnisse anderer Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen gemäß § 19. Die Note in einem Zeugnis ist demzufolge eine wertende fachlich-pädagogische Gesamtbeurteilung. Sie darf nicht einfach aus dem Mittelwert der Klassenarbeiten errechnet werden.

(2) Der genaue Termin für eine Klassenarbeit ist spätestens eine Woche vorher anzukündigen. Auf eine Ankündigung kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Schulleiter verzichtet werden. Diese Entscheidung soll rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Klassenarbeiten sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. In allen Klassenstufen ist die Häufung der Klassenarbeiten insbesondere vor den Zeugniskonferenzen zu vermeiden. An einem Tag darf nur eine, in einer Woche dürfen je Klasse höchstens zwei Klassenarbeiten und eine schriftliche Überprüfung geschrieben werden. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung eine Ausnahme gestatten.

In den Fächern, in denen eine ungerade Zahl von Klassenarbeiten vorgesehen ist, sind pro Schulhalbjahr mindestens zwei Klassenarbeiten zu schreiben. Nimmt die Schule an einer landeszentralen Vergleichsarbeit teil,

so beträgt die Gesamtzahl der Arbeiten in diesem Schulhalbjahr drei. Dabei ist für Parallelklassen einheitlich zu verfahren. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung eine Ausnahme zulassen.

Für die Bearbeitung der Klassenarbeit (Konzept und Reinschrift) ist den Schülerinnen und Schülern eine angemessene Zeit einzuräumen.

Klassenarbeiten sind spätestens nach drei Schulwochen mit einer Beurteilung zurückzugeben. In besonderen Ausnahmefällen kann die Frist auf schriftlich begründeten Antrag der Lehrkraft von der Schulleitung verlängert werden. Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassenarbeit und der nächsten in demselben Fach soll ein angemessener Zeitraum liegen.

Die Korrektur muss Art und Gewicht der Fehler erkennen lassen.

Für die Bewertung der Klassenarbeiten sind die Notenstufen gemäß der für die jeweilige Schulform geltenden Zeugnis- und Versetzungsordnung maßgebend. Noten eines Deutschaufsatzes und aller Klassenarbeiten mit thematischer Aufgabenstellung sind schriftlich zu begründen. Bei jeder Klassenarbeit ist die Verteilung der Noten auf die einzelnen Notenstufen durch einen Notenspiegel anzugeben. Note und Notenspiegel sind den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen, die ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen.

Fehler in Klassenarbeiten sind grundsätzlich von dem Schüler zu berichtigen. Die Berichtigung ist von der Lehrkraft zur Kenntnis zu nehmen.

Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik und Ausdruck) werden grundsätzlich in allen schriftlichen Arbeiten als Fehler gekennzeichnet. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit (soweit sie nicht bereits in die Fachbeurteilung oder in eine dafür vorgesehene Teilnote eingehen) oder gegen die äußere Form (Schrift, Gliederung, Sauberkeit, Gesamteindruck) in allen Fächern zu einer Minderung des Ergebnisses. Dabei sind Klassenstufe und Bildungsgang angemessen zu berücksichtigen. Die sprachliche Richtigkeit wird bei Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ihrem Lern- und Leistungsstand entsprechend berücksichtigt. Das Gesamtergebnis eines schriftlichen Leistungsnachweises kann sich insgesamt um höchstens eine volle Notenstufe (drei Punkte bei Anwendung eines 15-Punkte-Systems) verringern. Die Richtlinien zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens vom 18. Dezember 1997 (GMBI. Saar 1998, S. 26) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Schüler mit Körper- oder Sinnesbehinderungen können, ohne dass die fachlichen Anforderungen geringer bemessen werden, ihrer Behinderung Rechnung tragende äußere Erleichterungen und Hilfen gewährt werden (z. B. längere Bearbeitungszeit, Schreib- und Lesehilfen).

Von jeder Klassenarbeit sind der Schulleitung drei Schülerarbeiten – eine im oberen, eine im mittleren und eine im unteren Leistungsbereich – vorzulegen, und zwar jeweils zusammen mit der Aufgabenstellung, dem Bewertungsmaßstab und dem Notenspiegel.

Die Schulleitung sorgt für angemessene und einheitliche Maßstäbe in der Bewertung der schriftlichen Schülerleistungen.

(3) Erreicht mehr als ein Drittel der an der Klassenarbeit teilnehmenden Schüler kein ausreichendes Ergebnis, so wird die betreffende Arbeit nicht gewertet; sie ist zu wiederholen. Ausnahmsweise kann der Schulleiter nach Überprüfung der unterrichtlichen Voraussetzungen und der pädagogischen Belange auf Antrag des Fachlehrers die Wertung der Arbeit gestatten. In einer nicht zu wertenden Arbeit erbrachte positive Leistungen sollen zu Gunsten der Schüler berücksichtigt werden.

(4) In den Klassen der vierten bis zehnten Klassen-stufen ist für Parallelklassen oder -kurse in jedem Schuljahr eine Klassenarbeit klassen- oder kursüber-greifend nach denselben Anforderungen zu schreiben und nach demselben Maßstab zu beurteilen (schulinterne Vergleichsarbeit). In begründeten Fällen kann die Schulleitung ausnahmsweise gestatten, auf eine schulinterne Vergleichsarbeit zu verzichten.

Erreicht bei einer schulinternen Vergleichsarbeit mehr als die Hälfte der an der schulinternen Vergleichsarbeit teilnehmenden Schüler einer Klasse oder eines Kurses kein ausreichendes Ergebnis, so wird die Arbeit in dieser Klasse oder diesem Kurs nicht gewertet und für diese Klasse oder diesen Kurs von den an der schulinternen Vergleichsarbeit beteiligten Fachlehrkräften eine neue Arbeit angesetzt. Auf Antrag der Fachlehrkraft kann die Schulleitung nach Überprüfung der unterrichtlichen Voraussetzungen und der pädagogischen Belange – gegebenenfalls nach Anhörung der Fachkonferenz oder des Fachbetreuers – die Wertung der Arbeit gestatten. Positive Leistungen in nicht zu wertenden schulinternen Vergleichsarbeiten sollen zusätzlich zugunsten der Schüler berücksichtigt werden.

## **§ 19 Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen in schriftlichen Fächern**

Neben den Klassenarbeiten sollen weitere Lern-erfolgskontrollen und Schülerleistungen als Grundlage für die Zeugnisnote im Sinne einer fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung herangezogen werden. Dies sind z. B.:

- Erledigung der Hausaufgaben, Führung des Hausheftes, des Fachordners o. ä.
- Referat zu einem selbst gewählten oder gestellten Thema
- Anfertigen eines Protokolls
- Bearbeitung und Präsentation eines Halbjahresthemas
- Beitrag zu einem Projekt oder einem Experiment und Präsentation
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Schülerwettbewerb
- Mündlicher Bericht über den Stoff der vorangegangenen Unterrichtsstunde
- Schriftliche Wiedergabe von Inhalten, die in der letzten Unterrichtsstunde erarbeitet wurden (maximal 10 Minuten).

In Deutsch oder in den modernen Fremdsprachen können darüber hinaus u. a. folgende mündliche Leistungen herangezogen werden:

- Vortrag eines auswendig gelernten Textes
- Vorlesewettbewerb in der Klasse
- Mitwirkung bei einem Sketch oder Rollenspiel
- Mitarbeit bei einem Hörspielprojekt oder Videoclip
- Sprechen eines Textes auf Tonträger
- Kurzvortrag
- Interview mit einem Mitschüler
- Versprachlichung von Bildimpulsen.

## **§ 20 Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen in nicht schriftlichen Fächern**

### (1) Bewertungsgrundlagen

Zur Bewertung der Leistung sollen je nach Fach insbesondere herangezogen werden:

- die unter Nummer 2 genannten Formen der Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen
- Durchführung und Präsentation eines Schülerexperimentes
- die Qualität einer künstlerischen Arbeit
- sportliche Leistungen
- Leistungen bei einer schriftlichen Überprüfung.

### (2) Zweck und Bedeutung von schriftlichen Überprüfungen

Schriftliche Überprüfungen unterscheiden sich nach Art und Umfang der Aufgabenstellung und Anspruchshöhe sowie ihrem Gewicht für die Bildung der Zeugnisnote wesentlich von Klassenarbeiten in schriftlichen Fächern. In Verbindung mit der Beurteilung mündlicher Leistungen, der Hausaufgaben sowie der Qualität vielfältiger sonstiger Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen können sie in den nicht schriftlichen Fächern dazu beitragen, die Bewertungsgrundlagen für die Bildung der Zeugnisse zu ergänzen. Schriftliche Überprüfungen sind nur in nicht schriftlichen Fächern zulässig.

Es ist unzulässig, in den nicht schriftlichen Fächern die Zeugnisnote ausschließlich oder überwiegend aus der in der schriftlichen Überprüfung erreichten Teilnote des Schülers herzuleiten. Bei der Bildung der Zeugnisnote müssen vielmehr alle Leistungen im Fach berücksichtigt werden.

### (3) Anzahl der schriftlichen Überprüfungen

Schriftliche Überprüfungen sind in den Klassenstufen 1 bis 6 nicht zulässig. In der Stufe 7 kann, außer im Fach Sport, einmal pro Fach im Halbjahr eine schriftliche Überprüfung durchgeführt werden. In den Stufen 8 bis 10 sollen die schriftlichen Überprüfungen, außer im Fach Sport, einmal pro Fach im Halbjahr durchgeführt werden.

### (4) Umfang und Dauer von schriftlichen Überprüfungen

Eine schriftliche Überprüfung bezieht sich auf einen für den Schüler überschaubaren, in sich zusammenhängenden Unterrichtsstoff, der über den Zeitraum der letzten sechs Unterrichtsstunden nicht hinausgehen soll. Sie soll neben Kenntnis- vor allem Verständnisfragen umfassen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in maximal 30 Minuten zu bewältigen sind. In Klassenstufe 10 kann sich der Unterrichtsstoff auf den Zeitraum der letzten acht Unterrichtsstunden beziehen; die Arbeitsdauer kann bis zu 45 Minuten betragen.

### (5) Ankündigung, Rückgabe und Bewertung von schriftlichen Überprüfungen

Der genaue Termin für eine schriftliche Überprüfung ist spätestens eine Woche vorher anzukündigen. Auf eine Ankündigung kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der Schulleitung verzichtet werden. Diese Entscheidung soll rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Schriftliche Überprüfungen sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. Ihre Häufung insbesondere vor den Zeugniskonferenzen ist zu vermeiden. An einem Tag darf je Klasse nicht mehr als eine, in einer Woche dürfen je Klasse nicht mehr als drei schriftliche Überprüfungen durchgeführt werden. Die Anzahl der in einer Woche zulässigen schriftlichen Überprüfungen verringert sich um die Zahl der in der betreffenden Woche geschriebenen Klassenarbeiten. An einem Tag, an dem eine Klassenarbeit geschrieben wird, darf keine schriftliche Überprüfung stattfinden. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung eine Ausnahme gestatten.

Schriftliche Überprüfungen müssen grundsätzlich innerhalb von acht Unterrichtstagen korrigiert und benotet zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung die Frist verlängern.

(6) § 18 Abs. 2 Unterabsatz 7 - 13 und Abs. 3 gelten entsprechend.

#### **§ 21**

##### **Nachweis der Bewertung von Klassenarbeiten sowie anderen Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen in schriftlichen und nicht schriftlichen Fächern**

Die Ergebnisse aller Klassenarbeiten sowie der anderen Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen sind von der Lehrkraft schriftlich festzuhalten.

Auf § 22 der Ordnung über das Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Saarland wird verwiesen.

#### **§ 22**

##### **Nichtteilnahme an Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen**

Wenn keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Leistungen einzelner Schüler vorhanden ist, kann die Lehrkraft bei diesen die Nachholung einer Klassenarbeit anordnen. Sie kann auch die Nachholung einer schriftlichen Überprüfung anordnen, wenn im jeweiligen Einzelfall die sonstigen Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen nicht genügen, um die Leistungen hinreichend beurteilen zu können.

Die Vorschriften zu dem Verfahren bei Leistungsverweigerung und für Fälle entschuldigter Schulver-säumnisse bleiben unberührt.“

#### **§ 23**

##### **Anzahl der Klassenarbeiten**

Die Anzahl der Klassenarbeiten, die nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung der Schulleitung unterschritten werden darf, richtet sich nach dem „Erlass betreffend Klassen- und Kursarbeiten, landeszentrale Vergleichsarbeiten, sowie andere Lernerfolgskontrollen in schriftlichen und nichtschriftlichen Fächern der Klassenstufen 1-10 der allgemeinbildenden Schulen vom 6. August 2004 (Amtsblatt S. 1740 ff. in seiner jeweils geltenden Fassung). Aus besonderen Gründen kann eine Lehrkraft mit Zustimmung der Schulleitung die Zahl der Klassenarbeiten im Einzelfall überschreiten.

#### **§ 24**

##### **Leistungsbeurteilung**

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, den individuellen Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft.

(2) Schülerleistungen werden nach dem 6-stufigen Notensystem mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt. Den Noten werden folg. Definitionen zu Grunde gelegt:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht u. bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(3) Die in der Oberstufe des Gymnasiums erzielten Noten werden in Punkte umgerechnet. Für die Umrechnung der Noten in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Note 1	=	15/14/13 Punkte je nach Notentendenz,
Note 2	=	12/11/10 Punkte je nach Notentendenz,
Note 3	=	9/8/7 Punkte je nach Notentendenz,
Note 4	=	6/5/4 Punkte je nach Notentendenz,
Note 5	=	3/2/1 Punkte je nach Notentendenz,
Note 6	=	0 Punkte.

(4) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch den unterrichtenden Lehrer. Hält der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Note für notwendig, so ist das Einverständnis mit dem Lehrer anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit der Fachkonferenz.

(5) Die Zeugnisnote in einem Fach, in dem Klassen- oder Kursarbeiten oder schriftliche Überprüfungen geschrieben werden, darf nicht allein aus den Ergebnissen der schriftlichen Arbeiten hergeleitet werden. Maßgeblichen Einfluss auf die Zeugnisnote hat auch die Qualität der Mitarbeit des Schülers im Unterricht. Einfluss auf die Zeugnisnote nehmen auch die mündlichen Leistungen, kurze schriftliche Lernkontrollen sowie die Qualität sonstiger Unterrichtsbeiträge. Demzufolge ist die Endnote in einem Zeugnis als eine wertende fachlich-pädagogische Gesamtbeurteilung zu verstehen; sie kann nicht errechnet werden.

#### **§ 25**

##### **Nicht erbrachte Leistungen**

(1) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ihm ein Nachtermin gewährt oder seine Leistung auf eine andere Art festgestellt werden; ein Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung ist anzusetzen, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumt ein Schüler der Oberstufe des Gymnasiums in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann der Fachlehrer auf eine andere Art die Leistung feststellen.

(2) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert er ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

#### **§ 26**

##### **Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten bei Leistungsnachweisen**

(1) Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise zu täuschen versucht, kann der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note „ungenügend“ erteilen. Wird der Täuschungsversuch während des Leistungsnachweises festgestellt, so kann - unbeschadet der Regelung in Satz 1 - der Aufsicht führende Lehrer in einem schweren Fall den Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(2) Wer während des Leistungsnachweises erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann vom Aufsicht führenden Lehrer verwarnet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.

#### **§ 27**

##### **Bekanntgabe von Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Schülerarbeiten**

(1) Die Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung der Noten.

(2) Das Recht der Schüler nach Abs. 1 steht grundsätzlich auch den Eltern zu.

(3) Bei Klassen-, Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen soll die Notenverteilung (Notenspiegel oder Notendurchschnitt) mitgeteilt werden. Noten für sonstige Leistungsnachweise werden baldmöglichst nach deren Festlegung bekannt gegeben.

(4) Klassen-, Kursarbeiten und schriftliche Überprüfungen werden den Schülern für kurze Zeit ausgehändigt, damit die Eltern Kenntnis nehmen können.

(5) Klassen-, Kursarbeiten und schriftliche Überprüfungen und Schülerarbeiten in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres dem Schüler zurückzugeben.

#### **§ 28**

##### **Verfahren bei Abstimmungen**

Bei den Abstimmungen der Klassen- bzw. Kurskonferenz nach dieser Schulordnung fällt auf jedes Fach des betroffenen Schülers eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **VII. Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen**

#### **§ 29**

##### **Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen**

Für Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen gelten die Ordnungen für die entsprechenden öffentlichen Schulen, soweit sie für Schulen in freier Trägerschaft verbindlich sind.

### **VIII. Schulgesundheitspflege**

### **§ 30 Schulärztliche Betreuung**

- (1) Die Schüler sind verpflichtet, an den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen teilzunehmen. Die Untersuchungen werden im Einvernehmen mit dem Schulleiter durchgeführt.
- (2) Die Schüler und die Eltern minderjähriger Schüler sind rechtzeitig zur schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchung schriftlich zu benachrichtigen. Die Eltern können bei den Untersuchungen anwesend sein.

### **§ 31 Ausschluss vom Schulbesuch wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schüler**

- (1) Zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten sind die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes zu beachten.
- (2) Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderen Schüler bedeutet, kann für die Dauer der Gefährdung vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Der Schulleiter entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Vor der Entscheidung ist den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Schulleiter befugt, den Schüler vorläufig auszuschließen.
- (4) Der Ausschluss ist zu begründen und dem Schüler, bei einem minderjährigen Schüler dessen Erziehungsberechtigten, mitzuteilen.

### **§ 32 Genussmittel in der Schule**

- (1) Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern auf dem Schulgelände aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen grundsätzlich untersagt.
- (2) Über Ausnahmen für die Schüler ab der Klassenstufe 10 entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz.

## **IX. Erzieherische Einwirkungen und Ordnungs- maßnahmen bei Fehlverhalten von Schülern**

### **§ 33 Erzieherische Einwirkungen**

- (1) Jede Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme muss der Zielsetzung und den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit gerecht werden, wie sie in der Grundordnung niedergelegt sind. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.
- (2) Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze soll der Lehrer in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel wählen, welches der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, mündlicher und schriftlicher Tadel, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, zum Nacharbeiten von Versäumtem und zur Entschuldigung für zugefügtes Unrecht.
- (3) Bei besonders häufigem Fehlverhalten eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

### **§ 34 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie können angewandt werden bei Pflichtverletzungen durch Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.



(4) In besonderen Fällen kann die Schule das Jugendamt unterrichten. In der Regel sind die Eltern zu benachrichtigen.

### **§ 35 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. schriftlicher Tadel durch
  - a) den Klassenleiter oder den Kursleiter,
  - b) den Schulleiter,
  - c) die Klassenkonferenz bzw. die zuständige Lehrerkonferenz,
  - d) die Gesamtkonferenz.
2. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch den unterrichtenden Lehrer;
3. Untersagung der Teilnahme an besonderen Schulveranstaltungen (z. B. Schulwanderungen, -fahrten, Theaterbesuchen) durch den Klassenleiter, den Stammkursleiter oder den Tutor im Einvernehmen mit dem Schulleiter;
4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu 6 vollen Unterrichtstagen durch die zuständige Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit d. Schulleiter.

(2) Neben Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 kann die Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund auf Antrag des Schulleiters durch den Schulträger angedroht und ausgesprochen werden.

### **§ 36 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen**

(1) Bevor eine Ordnungsmaßnahme nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 ausgesprochen wird, ist der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schüler schriftlich mitgeteilt und in den den Schüler betreffenden Unterlagen vermerkt.

(2) In den Fällen des § 30 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 sind die Eltern des betroffenen Schülers und auf Wunsch des Schülers ein Mitschüler sowie ein Lehrer der Schule oder ein gewählter Elternvertreter zu hören.

(3) Der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 vorläufig anordnen. Der Schüler ist vorher zu hören; die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten. Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes kann ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen.

## **X. Aufsicht**

### **§ 37 Aufsicht**

(1) Der Schüler unterliegt während des Unterrichts und der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Das Gleiche gilt für die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Schüler im Rahmen der allgemeinen Schülerbeförderung.

(2) Die Aufsicht kann durch den Schulleiter, durch die Lehrer oder sonstige zur Unterstützung mit herangezogene Personen ausgeübt werden. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

(3) Die Schüler dürfen während ihrer Unterrichtszeit grundsätzlich das Schulgelände nicht verlassen. Verlassen sie unerlaubt das Schulgelände, so unterstehen sie nicht der Verantwortung und Aufsicht der Schule.

(4) In Pausen und Freistunden ist Schülern ab der Klassenstufe 10, bei Minderjährigen mit Einverständnis der Eltern, das Verlassen des Schulgeländes erlaubt; gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht jedoch nicht.

## **XI. Hausrecht und Hausordnung**

### **§ 38 Hausrecht**

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus.

### **§ 39 Hausordnung**

(1) Der Schulleiter erlässt im Einvernehmen mit der Schulkonferenz eine Hausordnung. Die Hausordnung bedarf der Genehmigung des Schulträgers.

(2) Die Hausordnung enthält Regelungen für das Verhalten auf dem Schulgelände, insbesondere bei Gefahr und Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts, für das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der Einrichtungen der Schule, über die Unterrichtszeiten, über die Werbung und Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände, über die gewerbliche Betätigung und den Vertrieb von Gegenständen in der Schule sowie über Sammlungen unter Schülern und Eltern.

#### **§ 40**

#### **Veranstaltungen schulfremder Personen**

Vorträge, Ausstellungen, Vorführungen und das Verteilen von Informationsmaterial durch Schulfremde sind als Schulveranstaltungen zulässig, wenn ihnen eine erzieherische oder unterrichtliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Sofern Belange des Schulträgers berührt sind, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

### **XII. Inkrafttreten**

#### **§ 41**

#### **Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Schulordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Saarland“ vom 1. August 1988 (KA 1988 Nr. 174) außer Kraft.

Trier, den 6. Januar 2000

(Siegel)

*Hermann Josef Spital*  
Bischof von Trier

---

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnungen verstehen sich als Funktions- oder Berufsbezeichnungen und gelten in gleicher Weise für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

<sup>2</sup> Mit Eltern sind in dieser Ordnung zugleich auch andere Erziehungsberechtigte mit umfasst.